



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Organisation der preußischen Justiz und Verwaltung im Fürstentum Paderborn, 1802 - 1806**

**Kraayvanger, Theodor**

**Paderborn, 1904**

c) Die Umbildung der städtischen Behörden.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-23995**

Auch die Wahl von Kreisdeputierten, die bei Krankheit oder Abwesenheit des Landrats seine Dienstgeschäfte zu übernehmen und bei guter Führung Aussicht hatten, ihr Nachfolger zu werden, unterblieb, trotzdem sie schon am 8. Oktober 1804 von der Haupt-Organ.-Kommission in Berlin angeordnet war.<sup>1</sup> Und woher kam das? Es fehlte eben in Paderborn mangels eines Administrationskollegiums eine Zentrale, die das Ganze mit fester Hand und konsequenter Entschlossenheit geleitet hätte. Und die Landräte, die die Befugnisse dieser Zentrale ausüben sollten, verfügten, wie schon erwähnt, nicht über die nötigen Fähigkeiten. Dies bestätigte sich besonders bei der Organisation des städtischen Polizeiwesens.

### c) Die Umbildung der städtischen Behörden.

Sollten die bisherigen Maßregeln, die für die Wiedergeburt des Landes getroffen waren, nichts Halbes bleiben, so mußte man jetzt energisch die Reform der städtischen Verfassung und Verwaltung in die Hand nehmen. Daß von ihr nicht an letzter Stelle die wirtschaftliche und finanzielle Hebung des Landes abhängig sei, davon war man in Berlin so sehr überzeugt, daß man den tüchtigsten Beamten, den man in Paderborn hatte, nämlich v. Pestel, mit dieser Aufgabe betraute. Nach der Untersuchung des Zustandes und der Verfassung der Städte trat er schon am 10. September 1803 mit einem vollständig ausgearbeiteten Reformplan an die Haupt-Organ.-Kommission heran. Wäre er in allen Punkten zur Ausführung gelangt, es wäre von unberechenbarem Nutzen für die Provinz gewesen.

Zunächst wollte er die jährliche Magistratswahl,<sup>2</sup> die viele Mißbräuche nach sich zog, abgeschafft wissen. Dann sollte sich der Geschäftskreis der neuen Magistrate erstrecken:

a) auf die Polizei. Sie bezog sich auf die öffentliche Sicherheit, Gesundheit, Reinlichkeit und die bürgerlichen Gewerbe.

<sup>1</sup> Pad. Akt. Nr. 232.

<sup>2</sup> Vgl. Pestels Bericht über die Städte. Pad. Akt. Nr. 237.

- b) auf die Verwaltung des städtischen Vermögens;
- c) auf Servis-, Einquartierungs-, Marsch-, Kanton-, Stempel-, Salz-, Feuersoziétés- und Judensachen;
- d) auf Schul- und Armensachen.

Die Zusammensetzung der Magistrate dachte er sich folgendermaßen:

1. Die Hauptstadt sollte einen Justizbürgermeister mit dem Charakter eines Stadtdirektors, einen Assessor, einen Referendar, einen Polizeibürgermeister und Servis-Rendanten, einen Kamerarius, einen Registrator und Sekretär und drei Ratsherren<sup>1</sup> nebst einem Bürgervorstande aus sechs Personen bestehend erhalten.

2. Für Warburg bestimmte er einen Justizbürgermeister, ebenfalls mit dem Charakter eines Stadtdirektors, einen Kamerarius; das Amt des Sekretärs, Aktuars und Registrators sollte nur ein Beamter versehen; ferner zwei Ratsherren und einen Bürgervorstand von vier Personen;

3. für Lügde, Brakel, Beverungen und Borgentreich einen Justizbürgermeister, einen Kamerarius, einen Sekretär und Registrator, einen oder zwei Ratsherren und einen Bürgervorstand von zwei Personen.

Von den übrigen Städten sollten die, denen keine Gerichtsbarkeit zugesprochen war, aber wenigstens tausend Einwohner hatten, wie Lichtenau, Peckelsheim, Steinheim, Nieheim und Driburg, einen Polizeibürgermeister, einen Kamerarius und Registrator und einen Bürgervorstand von zwei Personen erhalten. Den Städten aber, die unter 1000 Seelen zählten, wollte er nur einen Polizeibürgermeister, der zugleich Sekretär und Kamerarius sein sollte, zugestehen.

Die Ortschaften Kleinenberg, Dringenberg, Vörden, Bredenborn, Gehrden, Willebadessen, Kalenberg und Wünnenberg, die bisher als Städte gegolten hatten, würden, weil sie ganz unbedeutend waren und bloß Ackerbau trieben, am besten mit den Dörfern auf eine Stufe gestellt.

---

<sup>1</sup> Von den Ratsherren war immer einer Polizeimeister, während einem anderen das städtische Bauwesen unterstellt war.

Zu diesen Vorschlägen, die eine Reform von Grund aus bedeuteten und v. Pestel als einen Mann von großem Verwaltungstalent zeigten, gab die Haupt-Organ.-Kommission am 25. Oktober 1803 ihre Zustimmung.<sup>1</sup> Aber in den meisten Fällen blieb es bei den Vorschlägen. Nur in den Städten, denen die Gerichtsbarkeit übertragen war, wurde der Polizeimagistrat tatsächlich organisiert. Das kam daher, daß v. Pestel, dem auf Antrag Steins unterm 25. Oktober 1803 definitiv die Organisation der Städte zugewiesen war, mit dem 1. Dezember 1803 neue Aufgaben gestellt wurden. Denn an diesem Tage traten die Landräte ihr Amt an, und auf sie ging die weitere Organisation der Städte über. Doch waren sie nicht imstande, ihre Aufgaben zu lösen, und in der städtischen Verwaltung blieb alles beim alten. Von Jahr zu Jahr wurden die Zustände schlimmer. Und im Jahre 1806 bei der französischen Okkupation waren die Verhältnisse von denen einer Anarchie nicht mehr weit entfernt.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Pad. Akt. Nr. 237.

<sup>2</sup> Nichts charakterisiert diese Zustände besser als das Schreiben, in dem der Landrat v. Bocholtz das Gesuch des Driburger Magistrats um Enthebung von seinem Posten befürwortete:

Niesen, 11. Nov. 1805.

Das ganze Personal dieses Magistrats besteht aus Ackerbürgern und Handelsleuten, von deren Geschäftsführung sich nicht viel Rühmliches sagen läßt. Der Grund liegt teils in ihrer Unfähigkeit, in dem wenigen Nutzen, den sie gegenwärtig davon haben, und vorzüglich darin, daß sie Verfolgung durch ihre Mitbürger nach ihrer Auflösung befürchten, wenn sie gegenwärtig die ihnen gegebenen Vorschriften vollstrecken.

Der Nachteil auf den Dienst und vorzüglich in militärischer Hinsicht ist sehr groß, da die Eingesessenen den Aufforderungen dieses Magistrats zur Gestellung bei den Kantonrevisionen und dergleichen noch niemals Folge geleistet haben. . . .

Und in dem Gesuch des Magistrats:

. . . Die nicht bald erfolgende Organisation ist der Stadt und den Einwohnern sehr nachteilig. Denn seit der Zeit, wo das ehemalige Vogteigericht abgestellt und die Stadt unter das Amt Steinheim gekommen ist, haben wir weder die Polizei, noch die Justizpflege gehabt; denn was die Polizei betrifft, so haben diejenigen, die dagegen fehlen, gegen uns als mit ihnen Aufgewachsene nun nicht die gehörige Achtung, und wir haben